



Beschlussvorlage Ordnungsamt Tagesordnungspunkt: 5.1		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0328		
		Status: öffentlich		
		Datum: 16.11.2017		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
30.11.2017	Ausschuss für Feuerschutz und Rettungsdienst			
07.12.2017	Kreisausschuss			
20.12.2017	Kreistag			

Bezeichnung:

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale (FTZ) sowie für die Inanspruchnahme der Kreisfeuerwehr und der Einheiten des Katastrophenschutzes außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung - FwGebS)

Sachverhalt:

Die bisherige Gebührensatzung aus dem Jahr 2003 entspricht rechtlich und inhaltlich nicht mehr der aktuellen Situation und genügt nicht den rechtlichen Anforderungen an die Kalkulation einer solchen Satzung. Die bisherige Satzung soll daher durch eine Neufassung ersetzt werden.

Hierzu wurde ein auf der aktuellen Rechtslage basierender Satzungsentwurf gefertigt und mit dem Rechnungsprüfungsamt sowie dem Amt für Finanzen abgestimmt (sh. Anlage).

Eckpunkte der geplanten Änderungen sind:

- Anhebung der Stundensätze für das in der FTZ, der Atemschutz- und der Funkwerkstatt tätige Personal
- soweit möglich Pauschalierung von Dienstleistungen zur besseren Kontrolle und Planung
- klare Abgrenzung und Festschreibung von kostenfreien und kostenpflichtigen Leistungen
- Ersatzteile werden weiterhin zum Selbstkostenpreis abgegeben

Nach intern durchgeführten Kalkulationen müssen die Kommunen als Hauptnutzer der Werkstatteleistungen mit einer Kostensteigerung von 10 bis 15 % rechnen. Eine entsprechende Information über die geplante Neufassung und die zu erwartende Kostensteigerung haben die Kommunen im Juli dieses Jahres erhalten. Durch die Pauschalierung eines Großteiles der Leistungen der Atemschutzwerkstatt und der Funkwerkstatt werden die entstehenden Kosten für die Kostenschuldner insgesamt besser kalkulierbar.

Beschlussvorschlag:

Die Neufassung der Feuerwehrgebührensatzung wird beschlossen.

Luttmann

Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale (FTZ) sowie für die Inanspruchnahme der Kreisfeuerwehr und der Einheiten des Katastrophenschutzes außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung - FwGebS)

Aufgrund der §§ 1 und 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (NBrandSchG) in der Fassung vom 18. Juli 2012, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.09.2017 (Nds. GVBl. S. 257) und der §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), hat der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am xx.xx.xxxx folgende Satzung beschlossen:

§1 Gebühren und Kostenersatzpflicht

(1) Für die Leistungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale des Landkreises Rotenburg (Wümme), der Kreisfeuerwehrbereitschaften und der Einheiten des Katastrophenschutzes des Landkreises Rotenburg (Wümme) im Landkreis Rotenburg (Wümme), die sich nicht aus der Erfüllung der Pflichtaufgaben im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes ergeben oder deren Gebühren- und Kostenfreiheit nicht durch andere Gesetze vorgeschrieben ist, werden Gebühren und Kostenersatz nach dem dieser Satzung als Anlage 1 beigefügten Tarif erhoben.

(2) Ein Anspruch auf Vornahme einer solchen Leistung besteht nicht.

§2 Gebühren und Kostenschuldner

(1) Gebühren- und Kostenersatzpflichtig ist, wer die Leistung in Anspruch nimmt. Im Zweifel haftet der Auftraggeber oder der Verursacher.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§3 Gebührenmaßstab

(1) Grundlage der Gebühren- und Kostenersatzberechnung bilden, sofern in dem als Anlage 1 beigefügten Tarif für bestimmte Leistungen kein fester Betrag ausgewiesen ist, die jeweils angegebenen Einheiten.

(2) Ist im Gebührentarif eine Abrechnung nach Zeiteinheiten vorgesehen, gelten die jeweils angegebenen Zeiten als eine Einheit. Angefangene Einheiten werden mit vollen Einheitsätzen abgerechnet.

(3) Die Gebühren und Kostenerstattungen werden nach Maßgabe des als Anlage zu dieser Satzung erstellten Tarifs erhoben. Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Satzung.

§4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren und Kostenschuld

(1) Die Gebühren- und Kostenschuld entsteht mit der Beauftragung der Leistung. Sie wird durch Bescheid festgesetzt. Die Gebühr wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(2) Verzichtet der Auftraggeber, nachdem die Fahrzeuge bereits ausgerückt bzw. die Geräte schon bereitgestellt sind, auf die erbetene Hilfeleistung oder erübrigt sich die Hilfeleistung durch sonstige Umstände, so sind die Gebühren und Kosten zu entrichten, die sich für die Zeit vom Ausrücken bis zur Rückkehr bzw. von der Bereitstellung bis zur Rückgabe ergeben.

(3) Die Gebühren und der Kostenersatz werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§5 Haftung

(1) Der Landkreis haftet nur für Unfälle und sonstige Schäden, die sich aus der Benutzung der Fahrzeuge und Geräte ergeben, wenn sie von seinen Bediensteten oder von Angehörigen seiner Einheit selbst bedient werden.

(2) Für Beschädigungen von Fahrzeugen und Geräten haftet während der Zeit der Überlassung derjenige, dem diese zur Benutzung überlassen werden. Daneben haftet der Besteller. Schäden sind unaufgefordert anzuzeigen.

(3) Der Benutzer / Besteller hat den Landkreis Rotenburg (Wümme) von Schadenersatzsprüchen Dritter freizustellen.

§6 Stundung und Erlass

Die Gebühren und Kostenschuld kann gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung für den Schuldner

- a) mit erheblichen Härten verbunden ist, und
- b) der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.

Die Forderungen können ermäßigt oder erlassen werden, wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners oder aus sonstigen Billigkeitsgründen geboten ist.

§7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.12.2003 außer Kraft.

Rotenburg (Wümme), den xx.xx.xxxx

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Der Landrat

Gebühren- und Kostenersatztarife

1. Personalkosten

Maßstab: Es erfolgt eine Abrechnung nach Zeiteinheiten zu je 6 Minuten (je 0,1 Stunde).

		Je AE	Je Stunde
1.1	Kreisschirrmeisters	4,08 €	40,78 €
1.2	sonstiges Personal der FTZ	3,43 €	34,33 €
1.3	Funkmeisters der Kreisfunkwerkstatt	4,08 €	40,78 €

2. Kosten der Atemschutzwerkstatt

Maßstab: Es erfolgt eine Abrechnung je Maske.

Bei den dargestellten Tarifen handelt es sich um Pauschalen (je Reinigung / Wartung / Prüfung), die die anteiligen Personalkosten sowie einen Verbrauchskostenzuschlag (für Strom, Wasser, Reinigungsmittel usw.) beinhalten.

Sofern weitere, den reinen Prüfaufwand übersteigende Tätigkeiten notwendig werden, werden diese zusätzlich zu den Pauschalen nach dem tatsächlich entstandenen Aufwand unter Anwendung der Ziffer 1 dieses Tarifes berechnet.

Zusätzlich zu den Pauschalen werden anfallende Materialkosten und notwendige Fremdarbeiten nach Maßgabe der Ziffer 8 dieses Tarifes abgerechnet.

2.1	Atemschutzmaske		
	Reinigung, Desinfektion und Trocknung		12,30 €
	Sicht-, Dicht- und Funktionsprüfung		8,87 €
2.2	Pressluftatmer (Grundgerät)		
	Reinigung, Desinfektion und Trocknung		22,17 €
	6-Jahresrevision		39,33 €
	Sicht-, Dicht- und Funktionsprüfung		12,30 €
2.3	Lungenautomat		
	Reinigung, Desinfektion und Trocknung		12,30 €
	6-Jahresrevision (2. Stufe)		39,33 €
	Sicht-, Dicht- und Funktionsprüfung		8,87 €
2.4	Pressluftflasche		
	Flaschenventil tauschen, reparieren		8,87 €
	TÜV-Prüfung (Handlingpauschale, zzgl. Fremdarbeiten und Füllung)		6,87 €
	Füllung in der Atemschutzwerkstatt		2,72 €
	Füllung an der Einsatzstelle durch GW-A / Tauschflasche aus GW-A		3,72 €
2.5	Chemikalienschutzanzug		
	Reinigung, Desinfektion und Trocknung		32,17 €
	Sicht-, Dicht- und Funktionsprüfung		22,17 €
2.6	Gasspür- und Messgerät		
	Funktionskontrolle, monatlich		20,30 €
	Funktionskontrolle, 4-monatlich		37,17 €
	Systemkontrolle, jährlich (Handlingpauschale, zzgl. Fremdarbeiten)		10,30 €

3. Kosten der Funkwerkstatt

Maßstab: Es erfolgt eine Abrechnung nach den in der Tabelle dargestellten Einheiten.

3.1	Gerätesoftware aktualisieren	
	je Handheld Radio Terminal (HRT) in Station	7,87 €
	je Mobile Radio Terminal (MRT) im Fahrzeug	11,30 €
3.2	Codierung ändern, je Digitalmeldeempfänger (DME)	9,16 €

4. Kosten für den Einsatz von Fahrzeugen

Maßstab: Es erfolgt eine Abrechnung nach Zeiteinheiten zu je 30 Minuten (je halbe Stunde).

Bei den dargestellten Tarifen handelt es sich um Pauschalen, die die anteiligen Abschreibungs- und Unterhaltungskosten beinhalten.

Zusätzlich werden die Kosten für das eingesetzte Personal nach den tatsächlichen Einsatzzeiten unter Anwendung der Ziffer 1 und 7 sowie die anfallenden Materialkosten nach Maßgabe der Ziffer 7 dieses Tarifes abgerechnet.

		Je Stunde	Je Tag (16h)
4.1	Gerätewagen-Atemschutz	50,75 €	811,20 €
4.2	Gerätewagen-Gefahrgut	60,90 €	974,40 €
4.3	Gerätewagen-Logistik / Nachschubfahrzeug	99,09 €	1.585,44 €
4.4	Kommandowagen	113,50 €	1816,-- €
4.5	Mannschaftstransportwagen	73,33 €	1.173,28 €
4.6	Rüstwagen	131,93 €	2.110,88 €
4.7	Schlauchwagen	53,22 €	851,52 €
4.8	Werkstattwagen FUNK	48,48 €	775,68 €
	<i>zusätzlich je gefahrenen Kilometer (für alle Fahrzeuge)</i>		<i>0,50 €</i>

5. Kosten für die Überlassung von Ersatzfahrzeugen und -geräten für die Dauer von Instandsetzungen in der FTZ

Maßstab: Es erfolgt eine Abrechnung je Ausleihe.

Bei den dargestellten Tarifen handelt es sich um Pauschalen (je Ausleihe), die die anteiligen Personal- und Sachkosten für die Ausgabe und Rücknahme beinhalten.

Hinweis: Die Fahrzeuge und Geräte sind grundsätzlich gereinigt und getankt zurück zu geben.

5.1	Tragkraftspritze	17,15 €
5.2	Feuerwehreinsatzfahrzeug	34,30 €
5.3	Stromerzeuger	17,15 €

6. Kosten für die Überlassung von Geräten und Ausrüstung

Maßstab: Es erfolgt eine Abrechnung je Ausleihe für maximal 48 Stunden. Bei Überschreitung erfolgt eine Abrechnung je weiteren angefangenen Tag.

Bei den dargestellten Tarifen handelt es sich um Pauschalen, die die anteiligen Personal- und Sachkosten sowie die anteiligen Abschreibungs- und Unterhaltungskosten beinhalten.

Zusätzlich zu den Pauschalen werden anfallende Material- und Verbrauchskosten nach Maßgabe der Ziffer 8 dieses Tarifes abgerechnet.

Hinweis: Die Geräte sind grundsätzlich gereinigt und getankt zurück zu geben.

		Je Ausleihe (inkl. 48 h)	Je weiteren Tag
5.1	Tragkraftspritze	200,00 €	40,00 €
5.2	Stromerzeuger	100,00 €	20,00 €
5.3	Löschtrainer	30,00 €	6,00 €
5.4	Druckschläuche B, C und D (je Schlauch)	5,00 €	1,00 €
5.5	Nebelerzeuger	25,00 €	5,00 €

7. Kosten für den Einsatz der Kreisfeuerwehrebereitschaft und die Einheiten des Katastrophenschutzes

Bei Einsätzen von Einheiten der Kreisfeuerwehrebereitschaften und des Katastrophenschutzes, die nicht nach § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG unentgeltlich sind, wird der dem Landkreis Rotenburg (Wümme) tatsächlich entstandene Kostenaufwand (Aufwandsentschädigungen, Kostenerstattungsansprüche Dritter, Personal- und Sachkosten) nach den entsprechenden Ziffern dieses Tarifes berechnet.

8. Sonstiges

Verbrauchsmaterial wird nach dem Wiederbeschaffungspreis zuzüglich einer Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 10 % berechnet.

Für Ersatzteile wird der Selbstkostenpreis angesetzt.

Kosten für die Inanspruchnahme von Fremdarbeiten durch Dritte werden nach den tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet.

Für Kleinteile und Reinigungsmaterial ist eine Pauschale in Höhe von 10,00 € je Auftrag zu zahlen.

Abgrenzung gebührenfreier und gebührenpflichtiger Tätigkeiten

	gebührenfreie Tätigkeiten¹	gebührenpflichtige Tätigkeiten
Alarmierung	Erstcodierung von DME Unterhaltung des Alarmierungsnetzes	Instandsetzung & Reparatur von DME Codierungsänderung von DME
Atemschutz	Karteiführung Unterhaltung einer Atemschutz Übungsanlage nach DIN 14093	Instandsetzung & Reparatur von Atemschutzgeräten Prüfungen nach BGI/GUV-I 8674 Füllen von Atemluftflaschen
Aus-, Fort- und Weiterbildung	Ausbildungslehrgänge nach FwDV 2 - 2.1 Truppmann - 3.1 Sprechfunker - 3.2 Atemschutzgeräteträger - 3.3 Maschinist - 3.5 Truppmann im ABC-Einsatz (weiterführende Lehrgänge finden an der NABK statt) Heißausbildung in der BSA-Schneeheide jährliche Belastungsübung nach FwDV 7	
Elektrogeräte		Prüfungen nach DGUV Vorschrift 3 Wartung & Instandsetzung
Fahrzeuge	Erstabnahme (Sichtprüfung auf Betriebs- und Verkehrssicherheit bezüglich der besonderen Anforderungen im Fw-Einsatz nach DIN)	HU/BSU/SP-Vorbereitung und -Abnahme Reparaturen zur Betriebs- und Verkehrssicherheit Inspektionen Instandsetzungen & Reparaturen
Feuerwehrgeräte		Prüfungen nach DGUV Grundsatz 305-002 Instandsetzungen & Reparaturen
Funk	Registrierung von MRT/HRT nach BOS-Richtlinien	Ein- & Umbau von Kfz-Anlagen Überprüfung & Fehlersuche Beschaffung von BOS-SiKa Softwarepflege
Gasmess- und -spürgeräte		Prüfungen nach BG RCI T021 & T023
Pumpen		Leistungs- & Funktionsprüfung Inspektionen Instandsetzungen & Reparaturen
Schlauchpflege ²	Geräteprüfung nach GUV 67.13 → A, B- & C-Schläuche bis max. 20m (Waschen/Trocknen, optisch und technisch Prüfen) Reparatur, Einbinden, Ersatzbeschaffung → B-Schläuche 5m, 20m und 35m → C-Schläuche 15m	Reparatur, Einbinden, Ersatzbeschaffung (A- & D-Schläuche, B- & C-Schläuche in anderen als den nebenstehend genannten Längen)

¹ Pflichtaufgaben des Landkreises gem. § 3 Abs. 1 NBrandSchG sowie freiwillig übernommene Leistungen

² Gemäß Regelung vom 15.01.1985



LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)
DER LANDRAT

Beschlussvorlage Ordnungsamt Tagesordnungspunkt: 5.2.1		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0269 Status: öffentlich Datum: 16.11.2017		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
30.11.2017	Ausschuss für Feuerschutz und Rettungsdienst			

Bezeichnung:

Antrag auf einen Zuschuss zur Anschaffung eines "Wiesenengels"

Sachverhalt:

Die Firma Peters Agrar KG, Mulmshorn, hat mit dem beigefügten Antrag vom 02.04.2017 einen Zuschuss in Höhe von 10.000 € zur Anschaffung eines "Wiesenengels" beantragt. Bei dem sogenannten Wiesenengel handelt es sich um ein spezielles Traktoranbaugerät, welches zur Behebung von Wildschäden (Wühlschäden durch Wildschweine) auf Grünland eingesetzt werden kann. Die Firma Agrar Peters beabsichtigt, den Wiesenengel an betroffene Jagdgenossenschaften, Jäger oder Grundstückseigentümer entgeltlich auszuleihen. Die Förder-summe soll die Anschaffungskosten minimieren, sodass die Leihgebühr für den Nutzer entsprechend geringer ausfällt.

Nach eingehender Prüfung entspricht der Antrag nicht der Verwaltungshandreichung für die Gewährung von Zuschüssen und Zuweisungen aus Kreismitteln. Insbesondere wird unter Ziffer 1 der Verwaltungshandreichung eine nicht erwerbswirtschaftliche Bereitstellung von Dienstleistungen zur Förderung des öffentlichen Wohls gefordert. Eine kostengünstige Bereitstellung eines Wiesenengels entspricht demnach nicht der Verwaltungshandreichung.

Sowohl der Kreisjägermeister Dr. Hermann Gerken, als auch die Vorsitzenden der drei im Landkreis ansässigen Jägerschaften, Arno Schröder (JS BRV), Dr. Heinz-Hermann Holsten (JS ZEV), Ulrich Voß (JS ROW), lehnen diesen Förderantrag aus Gründen der Wettbewerbsverzerrung sowie Gleichbehandlung gegenüber anderen Lohnunternehmen, Landmaschinenhändlern oder Landwirten, welche zum Teil gleichwertige Geräte -ohne Fördermittel- beschafft haben, ab.

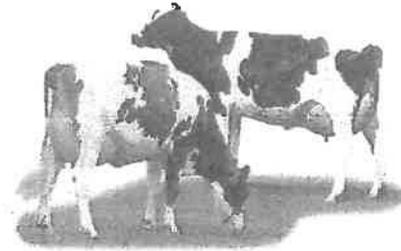
Beschlussvorschlag:

Der Antrag der Firma Peters Agrar KG vom 02.04.2017 wird abgelehnt.

Luttmann

Peters Agrar KG
Kai Peters
Im Mull 51
27356 Mulmshorn
Tel: 04268/982079 oder 0175/5204408
Fax: 04268/9537975
E-Mail: petersmulmshorn@t-online.de

Steuer Nr.: 40/241/11433



13.2.2017

Antrag auf einen Zuschuss zur Anschaffung eines „Wiesenengel’s“

Sehr geehrte Herr Luttmann,
der Schwarzwildschäden auf meinem Grünland und auch in den umliegenden
Ortschaften haben im letzten Jahr stark zugenommen. Die Regulierung der Schäden
nimmt sehr viel Zeit in Anspruch verärgert den Landwirt und den Jagdpächter, der
meist für die Kosten aufkommen muss. Die Jagdpächter werden in Zukunft wohl
kaum noch bereit sein, sich im vollen Umfang an den Wildschäden zu beteiligen. Es
könnte sein, dass sich dann keine „vernünftigen“ Jagdpächter mehr finden lassen.
Ich plane einen „Wiesenengel“ anzuschaffen, der die Beseitigung der
Schwarzwildschäden wesentlich erleichtert. Diese Maschine soll dann vom
Maschinenring verwaltet werden und Landwirten, Jägern und Jagdgenossenschaften
im Südkreis zum Verleihen zur Verfügung stehen. Damit das Gerät kostengünstig
zur Verfügung gestellt werden kann, würde ich einen Zuschuss von 50% beantragen.
Der Gesamtanschaffungspreis würde mit Nachsäeinheit 21400,-€ inkl. MwSt
kosten.

Würde sich auch noch die Jägerschaft beteiligen, könnte die Maschine sehr günstig
verliehen werden.

Die Haupteinsatzzeit der Maschine wäre der März. Durch Lieferzeiten könnte der
Wiesenengel Mitte des Jahres 2017 zur Verfügung stehen.

Ich würde mich über eine positive Entscheidung/Weiterentwicklung für mein Anliegen
freuen.

Mit freundlichen Grüßen

Kai Peters

Bankverbindung: Volksbank Sottrum IBAN DE84 2916 5681 0401 0078 00



LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)
DER LANDRAT

Beschlussvorlage Ordnungsamt Tagesordnungspunkt: 5.2.2		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0329 Status: öffentlich Datum: 16.11.2017		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
30.11.2017	Ausschuss für Feuerschutz und Rettungsdienst			
05.12.2017	Finanzausschuss			
07.12.2017	Kreisausschuss			
20.12.2017	Kreistag			

Bezeichnung:

Haushaltsplan 2018

Sachverhalt:

Gegenstand der Haushaltsberatungen im Ausschuss für Feuerschutz und Rettungsdienst sind die Planansätze für die folgenden Produkte:

- 12.2.01 Allgemeine Ordnungs- und Staatsangehörigkeitsangelegenheiten
- 12.2.02 Ausländer- und Asylangelegenheiten
- 12.2.03 Gewerbe, Gaststätten, Handwerk und Bekämpfung der Schwarzarbeit
- 12.2.04 Landwirtschaftsbehörde, Jagd und Fischerei, Waffen und Sprengstoffrecht
- 12.6.01 Abwehrender Brandschutz
- 12.8.01 Katastrophenschutz
- 31.5.51 Erstaufnahme von Flüchtlingen

Zu der Fachausschusssitzung bitte ich den bereits mit der Einladung zum Finanzausschuss zugesandten Haushaltsplanentwurf mitzubringen. Ausschussmitglieder, die keinen Haushaltsplanentwurf erhalten haben, erhalten mit dieser Einladung entsprechende Auszüge.

Beschlussvorschlag:

Für die weiteren Beratungen zum Haushaltsplan 2018 werden die Planansätze der vorgenannten Produkte mit den in der Sitzung besprochenen Änderungen empfohlen.

Luttmann



Beschlussvorlage Betrieb Rettungsdienst Tagesordnungspunkt: 6.1		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0333		
		Status: öffentlich		
		Datum: 16.11.2017		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
30.11.2017	Ausschuss für Feuerschutz und Rettungsdienst			
07.12.2017	Kreisausschuss			
20.12.2017	Kreistag			

Bezeichnung:

Aktueller Stand der Verhandlungen mit den Krankenkassen und der daraus resultierenden Entgeltvereinbarung/Satzung

Sachverhalt:

Entsprechend der Vorgaben des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes (NRettDG) ist die Entgeltvereinbarung zwischen dem Landkreis Rotenburg (Wümme) als Träger und den Krankenkassen als Kostenträger regelmäßig zu aktualisieren.

Mit den Krankenkassen konnte zwischenzeitlich das Budget für 2017 verhandelt werden. Die daraus resultierende Entgeltvereinbarung, die voraussichtlich ab dem 01.01.2018 gelten soll, ist als Anlage beigefügt.

Nach § 2 (10) der Entgeltvereinbarung müssen auch gegenüber Dritten ausschließlich die vereinbarten Entgelte berechnet werden. Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst und den Krankentransport im Landkreis Rotenburg (Wümme) in der derzeit geltenden Form war daher entsprechend zu aktualisieren und ist ebenfalls als Anlage beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Die Entgeltvereinbarung zwischen dem Landkreis Rotenburg (Wümme) und den Krankenkassen sowie die Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst und den Krankentransport im Landkreis Rotenburg (Wümme) werden in den vorliegenden Fassungen beschlossen.

Dieser Beschluss umfasst auch redaktionelle oder rechtliche Änderungen der Entgeltvereinbarung und/oder der Satzung, die sich aufgrund der Abstimmung mit den Kostenträgern ergeben.

Entgeltvereinbarung
über die Erhebung von Entgelten im Rettungsdienst
gemäß § 15 des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes (NRettDG)

Zwischen

Landkreis Rotenburg (Wümme),
Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme)

und

der AOK – Die Gesundheitskasse für Niedersachsen,
Hildesheimer Str. 273, 30519 Hannover

den Ersatzkassen

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER GEK
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse - KKH
- Handelskrankenkasse (hkk)
- HEK - Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),
vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Niedersachsen
An der Börse 1, 30159 Hannover

SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse
Im Haspelfelde 24, 30173 Hannover

Knappschaft – Regionaldirektion Nord
Siemensstr. 7, 30173 Hannover

BKK Landesverband Mitte
Eintrachtweg 19, 30173 Hannover

IKK classic,
Tannenstraße 4 b, 01099 Dresden
handelnd als Landesverband nach § 207 Abs. 4a SGBV

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung - DGUV, Landesverband Nordwest, Hildesheimerstr. 309, 30519 Hannover

(Kostenträger)

wird folgende Vereinbarung über die Erhebung von Entgelten im Rettungsdienst geschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Für den Zeitraum vom 01.01.2017 bis 31.12.2017 wird zwischen den Vertragsparteien ein Budget in Höhe von 10.381.156,23 € vereinbart. Als Entgeltberechnungsgrundlage werden zwischen den Vertragsparteien 11.257.649,86 € vereinbart. Die Abweichung zu den in Satz 1 genannten Gesamtkosten resultiert aus dem vortragsbaren Betriebsergebnis per 31.12.2016 in Höhe von – 876.493,63 €.

(2) Überdeckungen und Unterdeckungen werden gemäß den Richtlinien des Landesausschusses Rettungsdienst ermittelt und Ausgleiche entsprechend dieser Richtlinien vorgenommen.

(3) Den vereinbarten Entgelten liegen folgende zu erwartende abrechenbare Einsatz- und Kilometerleistungen zugrunde

Notfalleinsätze (mit Sondersignal): 12.795 mit 210.236 Kilometern

Qual. Krankentransporteinsätze: 11.524 mit 306.365 Kilometern

Notarzteinsätze: 4.004

(4) Das Budget 2017 kann nachverhandelt werden, wenn

- a) strukturelle Veränderungen eintreten. Strukturelle Veränderungen sind Änderungen des Landes- und Bundesrechtes oder der obergerichtlichen Rechtsprechung, die sich auf den Standard des Rettungsdienstes auswirken (Änderungen des NRettdG, des ArbZG; etc.), sowie tarifvertragliche Strukturveränderungen wie Änderung der vergütungsrechtlichen Bewertung des Bereitschaftsdienstes, Neuregelung der Arbeitszeit
- b) im Rahmen der Notfallsanitäterausbildung Kosten für die Praxisausbildung in den Krankenhäusern anfallen.

Die Vertragsparteien können eine Anpassung der in § 1 Abs.1 vereinbarten Gesamtkosten bei Veränderungen durch entstehende Kosten für den Fall einer bindenden erstinstanzlichen gerichtlichen Entscheidung über den Status der Sozialversicherungspflicht bei Notärzten auf entsprechenden Nachweis verlangen.

In den im § 1 Abs. 1 vereinbarten Gesamtkosten sind keine Kosten für die Einführung der mobilen Datendokumentation enthalten. Der Träger geht von wirtschaftlichen Kosten in Höhe von 2.460,03 € pro Fahrzeug je Jahr aus, die Kostenträger halten demgegenüber einen Betrag von 1.906,00 € pro Fahrzeug je Jahr für wirtschaftlich. Der Abschreibungszeitraum beträgt einvernehmlich 5 Jahre. Insofern wird das Budget in der nächsten Entgeltvereinbarung nachverhandelt.

In den Gesamtkosten 2017 sind 218.323,25 € für die Umsetzung des Notfallsanitätergesetzes (Ausbildung 162.734,57 € und Ergänzungsprüfungen 55.588,68 €) enthalten. Dies umfasst 14 Auszubildende sowie Ergänzungsprüfungen für 12 Mitarbeiter. Einen Nachweis über das fortlaufende Bestehen der Anzahl der Auszubildenden und die Anzahl der erfolgten Ergänzungsprüfungen ist den Kostenträgern jährlich bis zum 28.02. des Folgejahres zur Verfügung zu stellen. Sollte sich die Anzahl der Auszubildenden oder der Ergänzungsprüfungen verringert haben, sind die Minderkosten im Rahmen der nächsten Entgeltvereinbarung auszugleichen.

Da die beauftragte Berechnung der Wirtschaftlichkeit des Virtuellen Leitstellenverbundes noch aussteht, sind in den im § 1 Abs. 1 vereinbarten Gesamtkosten bezogen auf die Sach- und Investivkosten Rettungsleitstelle bisher nur 122.100,00 € anerkannt. Über die darüber hinaus für 2017 geltend gemachten Kosten in Höhe von 64.790,10 € wird nach Vorlage der Wirtschaftlichkeitsberechnung entschieden und das Budget in diesem Punkt nachverhandelt.

Der Kostenanteil Rettungsdienst des Landkreises Rotenburg für die Planungsleistung der Ausschreibung der Einsatzleitstellentechnik wird strittig gestellt und ist in den Budgets 2014, 2015, 2016 und 2017 nicht enthalten. Gleiches gilt für die Berechnung der Wirtschaftlichkeit des Leitstellenverbundes. Eine eventuelle Budgetberücksichtigung würde ggf. im Rahmen der nächsten Entgeltvereinbarung erfolgen.

(5) Krankenbeförderungsleistungen bedürfen nach der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Verordnung von Krankenfahrten, Krankentransportleistungen und Rettungsfahrten (Krankentransport-Richtlinie) grundsätzlich der ärztlichen Verordnung. Die Vertragsparteien sind sich dahingehend einig, dass in der Praxis eine solche Verordnung nicht immer vorliegen kann. Nicht auszuschließen ist deshalb, dass das Nichtvorliegen einer Transportverordnung dazu führen kann, einen solchen Transport als Notfallrettung ohne zwingenden medizinischen Grund zu klassifizieren und abzurechnen.

Sofern ein qualifizierter Krankentransport nicht durch einen Vertragsarzt oder eine ärztlich geleitete Einrichtung (z. B. Krankenhaus, Reha-Einrichtung) veranlasst wurde und daher keine ärztliche Verordnung vorliegt, weist der Träger die Notwendigkeit des qualifizierten Krankentransportes anhand des Einsatzprotokolls (gemäß Beschluss des Landesauschusses Rettungsdienst; Nds. MBI. Nr. 19 / 2006 S. 566) nach. Ein Vergütungsanspruch besteht nur, wenn die Notwendigkeit des qualifizierten Krankentransports durch die vollständigen und korrekten Angaben im Einsatzprotokoll begründet ist und der Einsatz über die Rettungsleitstelle angenommen und disponiert wurde. Hingegen ist bei Entlassungs- oder Verlegungsfahrten sowie bei ärztlichen Krankenhauseinweisungen weiterhin eine ärztliche Verordnung zwingend notwendig.

§ 2 Entgelte

(1) Die Kostenträger zahlen ab dem 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 die im Folgenden festgelegten Entgelte für jeden gemäß § 2 Abs. 2 NRettdG beförderten oder versorgten Patienten.

(2) Alle Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass gegenüber den gesetzlichen Krankenkassen der Datenträgeraustausch nach § 302 SGB V für die Abrechnung gilt. Die vereinbarten Entgelte werden nach dem bundeseinheitlichen Positionsnummernverzeichnis verschlüsselt.

(3) Notfalleinsatz (mit Sondersignal)

- *Die Einsatzpauschale beträgt (incl. 50 Kilometer) **461,50 €***
 - Fahrt zum Krankenhaus **Positionsnummer: 3 1 01 01***
 - Verlegungsfahrt **Positionsnummer: 3 1 01 03***
 - Sonstiges **Positionsnummer: 3 1 01 00***

*Für jeden weiteren Kilometer **3,50€***
Positionsnummer: 3 1 39 00

(4) Qualifizierter Krankentransporteinsatz

- Die Einsatzpauschale beträgt (incl. 50 Kilometer) **115,00 €**
 - Fahrt zum Krankenhaus *Positionsnummer: 41 01 01*
 - Krankenhausentlassung *Positionsnummer: 49 01 01*
 - Verlegungsfahrt *Positionsnummer: 41 01 03*
 - Amb. Behandlung außerhalb eines Krankenhauses *Posnr.: 41 01 20*
 - Dialysefahrt *Positionsnummer: 41 01 52*
 - Sonstiges *Positionsnummer: 41 01 00*

Für jeden weiteren Kilometer **2,50 €**
Positionsnummer: 4 1 39 00

(5) Notarzteinsatz

- Für den Einsatz des **Notarzteinsatzfahrzeuges** inklusive Notarzt wird für die Versorgung eines Verletzten oder Erkrankten eine Pauschale in Höhe von **630,00 €** berechnet.
 - Fahrt zum Krankenhaus *Positionsnummer: 20 12 01*
 - Verlegungsfahrt *Positionsnummer: 20 12 03*
 - Behandlung vor Ort (kein Transport) *Positionsnummer: 20 12 40*

(6) Nicht Gegenstand dieser Vereinbarung sind Hilfeleistungen durch Sanitätsdienste, bei Veranstaltungen, bei denen der Veranstalter den Sanitätsdienst bereitstellt oder bereitzustellen hat.

(7) Einsätze ohne jede medizinische Hilfeleistung am Einsatzort und Todesfeststellungen sind Fehleinsätze und nicht vergütungsfähig.

(8) Die Mitfahrt von Begleitpersonen ist kostenfrei.

(9) Vom Träger des Rettungsdienstes müssen auch gegenüber Dritten ausschließlich die in diesem Vertrag vereinbarten Entgelte berechnet werden.

(10) Es gelten die Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Verordnung von Krankenfahrten, Krankentransportleistungen und Rettungsfahrten (Krankentransport-Richtlinien) in der jeweiligen Fassung. Unabhängig dieser Richtlinie sollen die Regelungen nach § 1 Abs. 5 dieser Vereinbarung Anwendung finden.

§ 3 Zahlungspflicht

(1) Die Zahlungspflicht entsteht mit der Inanspruchnahme einer Leistung im Sinne des § 2 Abs. 2 NRettDG.

§ 4 Entgeltveranlagung, Fälligkeit

(1) Die Abrechnung der Entgelte erfolgt durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) (Institutionskennzeichen: 600 363 236). Änderungen sind rechtzeitig vorher bekannt zu geben.

(2) Die Zahlung erfolgt innerhalb von vier Wochen nach Rechnungseingang bei dem jeweiligen Kostenträger. Die Frist beginnt mit dem Eingang der Abrechnung bei dem Kostenträger oder der

von ihm benannten Abrechnungsstelle. Als Zahltag gilt der Tag der Überweisung oder Übersendung von Zahlungsmitteln oder der Tag der Übergabe des Überweisungsauftrages an ein Geldinstitut. Fällt der Fälligkeitstag auf einen Feiertag oder einen Samstag oder Sonntag, verschiebt sich das Ende der Zahlungsfrist auf den nächstfolgenden Werktag.

(3) Beanstandungen müssen innerhalb von 12 Monaten nach Rechnungseingang schriftlich geltend gemacht werden. Rückforderungen können - auch ohne Einverständnis des Vertragspartners/Beförderers – mit einer nachfolgenden Abrechnung verrechnet werden. Spätere Rückforderungen können nur mit dem Einverständnis des Vertragspartners/Beförderers verrechnet werden; es sei denn, es liegt eine unerlaubte Handlung des Vertragspartners/Beförderers vor.

(4) Mit Zahlung des vereinbarten Entgeltes sind sämtliche Forderungen des Trägers des Rettungsdienstes gegenüber dem Zahlungspflichtigen ausgeglichen.

(5) Zahlungen an eine Abrechnungsstelle erfolgen mit schuldbefreiender Wirkung für die Kostenträger, wenn die Abrechnungsstelle Originalabrechnungsunterlagen einreicht. Die schuldbefreiende Wirkung tritt auch dann ein, wenn die Rechtsbeziehungen zwischen der Abrechnungsstelle und dem Träger des Rettungsdienstes mit einem Mangel behaftet sind. Schädigt die Abrechnungsstelle anlässlich der Abrechnungen die Kostenträger, so haften der Träger des Rettungsdienstes und die Abrechnungsstelle (vgl. § 278 BGB).

(6) Der Träger des Rettungsdienstes und seine Beauftragten sind nicht berechtigt, gegenüber dem Versicherten oder seinen Angehörigen zusätzliche Zahlungen neben den vereinbarten Entgelten nach § 2 zu fordern oder anzunehmen.

(7) Die Rechnung ergeht an die gesetzliche Krankenkasse oder an die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, wenn der Schuldner entsprechend versichert ist und dort ein Leistungsanspruch besteht.

Die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung und Unfallversicherung sind insoweit Entgeltschuldner.

§ 5 Statistik

Der Träger des Rettungsdienstes stellt den Kostenträgern vierteljährlich, spätestens einen Monat nach Ablauf des Quartals, eine Excel-Einsatzstatistik zur Verfügung.

§ 6 Datenschutz und Schweigepflicht

(1) Der Träger des Rettungsdienstes sowie die Beauftragten gemäß § 5 NRettDG verpflichten sich, die Bestimmungen über den Schutz der Sozialdaten (SGB X, 2. Kapitel) zu beachten, personenbezogene Daten nur zur Erfüllung der sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Aufgaben zu verarbeiten, bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

(2) Der Träger des Rettungsdienstes und die Beauftragten unterliegen hinsichtlich der Person des Versicherten und dessen Krankheiten der Schweigepflicht. Ausgenommen hiervon sind Angaben gegenüber behandelnden Ärzten, dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung Niedersachsen (MDKN) und der leistungspflichtigen Krankenkasse / dem Unfallversicherungsträger soweit sie zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Krankenkasse / des Unfallversicherungsträgers erforderlich sind. Der Träger des Rettungsdienstes verpflichtet seine Mitarbeiter und seine Beauftragten zur Beachtung der Schweigepflicht sowie den Datenschutzbestimmungen.

§ 7 Inkrafttreten, Gültigkeit

- (1) Die Vereinbarung wird vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 geschlossen.
- (2) Die Vereinbarung gilt darüber hinaus weiter, bis sie unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende schriftlich gekündigt oder bis eine neue Vereinbarung geschlossen wurde.
- (3) Die Ungültigkeit einer Regelung dieser Vereinbarung berührt nicht die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen. Die Parteien werden unter Berücksichtigung des Vertragszwecks die ungültige durch eine gültige Regelung ersetzen.

Rotenburg (Wümme), den 20.12.2017

Träger

Hannover, den _____

AOK - Die Gesundheitskasse für
Niedersachsen (AOKN)
- zugleich für die SVLFG als
Landwirtschaftliche Krankenkasse -

Hannover, den _____

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
Der Leiter der vdek-Landesvertretung Niedersachsen

Hannover, den _____

DGUV, LV Nordwest, für alle UV-Träger

Hannover, den _____

Knappschaft – Regionaldirektion Nord

Hannover, den _____

IKK classic

Hannover, den _____

BKK Landesverband Mitte
Regionalvertretung Niedersachsen,
Bremen, Sachsen Anhalt

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat
Amt 38

Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst und den Krankentransport im Landkreis Rotenburg (Wümme)

Aufgrund der §§ 1, 2, 3, 14, 15, 15 a und 16 des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes in Verbindung mit den §§ 10, 58 und 111 (2) des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes hat der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 20.12.2017 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) ist Träger des Rettungsdienstes für sein Gebiet, das einen einheitlichen Rettungsdienstbereich bildet. Er führt den Rettungsdienst einschließlich des qualifizierten Krankentransportes als Aufgabe des eigenen Wirkungsbereiches durch. Mit der Durchführung ist der Kreisverband Bremervörde des Deutschen Roten Kreuzes beauftragt.

§ 2

Grundsätze, Gebührenpflichtiger

1. Für die mit Rettungs- und Krankentransportwagen durchgeführten Transporte werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben, sofern nicht eine Entgeltabrechnung über die Kostenträger im Sinne von § 15 Niedersächsisches Rettungsdienstgesetz, also die gesetzlichen Krankenkassen und die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, im Rahmen einer gültigen Entgeltvereinbarung erfolgt.
2. Zur Zahlung der Gebühren (Gebührenschildner) sind verpflichtet:
 - a) der Benutzer,
 - b) der Auftraggeber,
 - c) derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde
 - d) der Verursacher im Falle missbräuchlicher Alarmierung.

Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 3

Entstehen der Gebühren und Fälligkeit

Die Gebühren entstehen mit Beendigung der Fahrt. Sie werden in einem Gebührenbescheid festgesetzt, der einem der Gebührenschuldner zugestellt wird. Die Gebühren werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 4

Gebührenmaßstab

1. Die Gebühren für die Beförderung von Kranken oder Verletzten sind nach dem Gebührentarif (Anlage) zu berechnen.
2. Die Kilometerberechnung erfolgt grundsätzlich vom Standort des Krankenkraftwagens (Rettungswache) aus, wobei auch die Leerfahrten bei der An – und Abfahrt vom oder zum Standort berechnet werden. Befindet sich im Einzelfall ein Krankenkraftwagen zum Zeitpunkt der Einsatzanordnung näher am Einsatzort, so sind die Fahrkilometer von dieser Stelle aus zu berechnen.
3. Bei Großschadensereignissen oder einem Massenansturm von Verletzten fallen die Gebühren nach dem Gebührentarif für jeden Betroffenen, unabhängig von der Anzahl der eingesetzten Krankenkraftwagen oder der pro Fahrzeug Transportierten, entsprechend der Vorgaben der geltenden Entgeltvereinbarung, an.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach der Veröffentlichung auf der Internetseite des Landkreises Rotenburg (Wümme) zum 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst und den Krankentransport im Landkreis Rotenburg (Wümme) in der Fassung vom 29.09.2016 außer Kraft.

Rotenburg, den 20.12.2017

(Luttmann)
Landrat

**Anlage zur Satzung vom 20.12.2017 für den Rettungsdienst/Krankentransport
Landkreis Rotenburg (Wümme)**

Gebührentarif

zu der Satzung für den Rettungsdienst/Krankentransport im Landkreis Rotenburg (Wümme)
in der Fassung vom 20.12.2017

Für die Inanspruchnahme gelten folgende Sätze:

I. Qualifizierter Krankentransport

- | | |
|--|-----------------|
| a) die Mindestgebühr beträgt für die ersten 50 Kilometer | 115,00 € |
| b) ab dem 51. Kilometer für jeden weiteren Kilometer | 2,50 € |

II. Notfalleinsatz

- | | |
|--|-----------------|
| a) die Mindestgebühr beträgt für die ersten 50 Kilometer | 461,50 € |
| b) ab dem 51. Kilometer für jeden weiteren Kilometer | 3,50 € |

III. Notarzteinsatz

- | | |
|--|-----------------|
| Für den Einsatz des Notarzteinsatzfahrzeuges inklusive Notarzt wird eine Pauschale berechnet in Höhe von | 630,00 € |
| Diese Pauschale wird zusätzlich zu den Kosten nach II a) und b) berechnet, wenn zugleich ein Rettungswagen eingesetzt war. | |

IV. Die Mitfahrt von Begleitpersonen ist kostenfrei.



LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)
DER LANDRAT

Beschlussvorlage Betrieb Rettungsdienst Tagesordnungspunkt: 6.2		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0330 Status: öffentlich Datum: 16.11.2017		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
30.11.2017	Ausschuss für Feuerschutz und Rettungsdienst			
05.12.2017	Finanzausschuss			
07.12.2017	Kreisausschuss			
20.12.2017	Kreistag			

Bezeichnung:

Haushaltsplan 2018

Sachverhalt:

Gegenstand der Haushaltsberatungen im Ausschuss für Feuerschutz und Rettungsdienst für den Betrieb Rettungsdienst sind die Planansätze für die folgenden Produkte:

- 12.7.01 Förderung des Rettungsdienstes
- 12.7.02 Rettungsdienst
- 61.2.00 Allgemeine Finanzwirtschaft

Zu der Fachausschusssitzung bitte ich den bereits mit der Einladung zum Finanzausschuss zugesandten Haushaltsplanentwurf mitzubringen. Ausschussmitglieder, die keinen Haushaltsplanentwurf erhalten haben, erhalten mit dieser Einladung entsprechende Auszüge.

Beschlussvorschlag:

Für die weiteren Beratungen zum Haushaltsplan 2018 werden die Planansätze der vorgenannten Produkte mit den in der Sitzung besprochenen Änderungen empfohlen.

Luttmann